

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der ev.-luth. Sankt-Michaelis-Kirchengemeinde Kirchboitzen in Kirchboitzen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Sankt-Michaelis-Kirchengemeinde Kirchboitzen für den Friedhof in Kirchboitzen am 12.06.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 347,20 € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahren | 408,20 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 423,30 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle- | 14,11 € |

3. Urnenreihengrabstätte
für 30 Jahre: 347,16 €

4. Urnenwahlgrabstätte
a) für 30 Jahre je Grabstelle: 369,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle- 12,30 €

5. Rasenreihengrabstätte
für 30 Jahre: 2.459,76 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

6. Urnenrasenreihengrabstätte
für 30 Jahre: 1.633,12 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

7. Rasenwahlgrabstätte mit einer Grabstelle
für 30 Jahre: 2.474,86 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	14,11 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	33,70 €
c)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €

8. Rasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen
für 30 Jahre: 4.394,86 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des ersten Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	14,11 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	33,70 €
c)	Grabmalgenehmigung für zweiten Kissenstein	11,43 €
d)	Spätere Entsorgung des zweiten Kissensteins	7,93 €
e)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €
f)	Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 1a	

Anl. der Verlängerung über die Ruhefrist der 2. Bestattung hinaus werden folgende Leistungen berechnet:

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	14,11 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	33,70 €
c)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €

9. Urnenrasenwahlgrabstätte mit einer Grabstelle

für 30 Jahre: 1.654,96 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	12,30 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	22,46 €
c)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €

10. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen

für 30 Jahre: 3.183,46 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des ersten Kissensteins, Ausheben und Verschließen der Gruft, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre, späteres Abräumen der Grabstätte)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	12,30 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	22,46 €
c)	Grabmalgenehmigung für zweiten Kissenstein	11,43 €
d)	Spätere Entsorgung des zweiten Kissensteins	7,93 €
e)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €
f)	Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nr. 2	

Anl. der Verlängerung über die Ruhefrist der 2. Bestattung hinaus werden folgende Leistungen berechnet:

a)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle	12,30 €
b)	Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle	22,46 €
c)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Stelle	16,19 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verschließen der Gruft:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: | 535,50 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 416,50 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 107,10 € |
| 3. zusätzlich erforderliche Arbeiten vor dem Ausheben der Gruft
(z.B. Grabstein absichern, übermäßige Bepflanzung abräumen, usw.)
- je Arbeitsstunde | 46,41 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 300,00 € |
|---|----------|

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Die Gebühren für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschließlich spätere Grabsteinentsorgung) und für die Prüfung von Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
und spätere Entsorgung
- einschließlich Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre | 66,01 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Kissensteines
und spätere Entsorgung | 19,36 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Einfassung
und spätere Entsorgung | 27,30 € |
| 4. Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung von Nutzungsrechten
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) – für jedes Jahr
der Verlängerung | 1,10 € |

VI. Einzelgebühr für die Grabsteinentsorgung (Abtransport vom Abraumplatz zur Deponie)

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. stehendes Grabmal | 15,87 € |
| 2. Kissenstein | 7,93 € |
| 3. Einfassung | 15,87 € |

VII. Gebühr für das Sauberhalten der Grabfläche bei vorzeitig eingeebneten Grabstätten (vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist):

- | | |
|---|---------|
| 1. für das Sauberhalten der Grabfläche/Erdbestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: | 58,97 € |
| 2. für das Sauberhalten der Grabfläche/Urnenbestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: | 39,31 € |

VIII. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Außenanlagen, Wasser, Abfallbeseitigung:

Für ein Jahr -je Jahr und Grabstelle-:	16,19 €
---	---------

IX. Sonstige Gebühren:

Abfahren der Kränze:	40,88 €
----------------------	---------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.01.2005 außer Kraft.

Kirchboitzen, den 12.06.2018

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. van Veldhuizen

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Dr. Dehning

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 15.08.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Patzlee